# Allgemeine Geschäftsbedingungen der TechProtect GmbH

-nachfolgend "Auftragnehmerin" genannt-

Stand: Juli 2021



### § 1 Allgemeines

Auftragnehmerin ist die TechProtect GmbH, Max-Eyth-Straße 35, 71088 Holzgerlingen, Tel.: (+) 49 (0) 7031 7632-0, Fax -100, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Nummer HRB 245394.

Die Auftragnehmerin bietet ihren Kunden Dienstleistungen in den Bereichen Absatzmarketing, Rücknahmeprogramme, Logistik und Beratung in den Bereichen Umweltund Produkt Compliance sowie Urheberrechtsabgaben an.

### § 2 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Verträge der Auftragnehmerin mit ihren Kunden oder Geschäftspartnern.

## § 3 Vertragsgegenstand, Projektverträge

3.1 Gegenstand des Projektauftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Die Auftragnehmerin erbringt die Dienstleistungen gemäß dem jeweils zwischen ihr und dem Kunden abgeschlossenen Projektvertrags.

3.2 Wesentlicher Bestandteil von Projektverträgen zwischen der Auftragnehmerin und ihren Kunden ist die Beschreibung des Projekts, der zu erbringenden Dienstleistungen und der Preise

## § 4 Vertragsdurchführung

Die von der Auftragnehmerin eingesetzten Mitarbeiter sind nach dem vom Kunden beschriebenen fachlichen Anforderungsprofil ausgewählt. Die Auftragnehmerin behält sich die Möglichkeit vor, Mitarbeiter jederzeit bei Bedarf auszutauschen.

#### § 5 Subunternehmer

Die Auftragnehmerin kann zur Ausführung der Dienstleistungen Subunternehmer einsetzen, wobei sie dem Kunden stets selbst unmittelbar verpflichtet bleibt.

## § 6 Mitwirkungspflichten des Kunden

6.1 Der Kunde ist verpflichtet, die im einzelnen Projektvertrag vereinbarten Daten und/oder Informationen gemäß der im Projektvertrag vereinbarten Fristen zu beschaffen und/oder der Auftragsnehmerin zur Verfügung zu stellen.

6.2 Der Kunde benennt jeweils einen Projektleiter als ständigen Ansprechpartner, der zusammen mit der Arbeitnehmerin für alle Projektaktivitäten verantwortlich ist, ggf. Kontakte herstellt und alle notwendigen Entscheidungen trifft oder herbeiführt, welche für den unverzüglichen Fortgang der Dienstleistungen erforderlich und zweckmäßig sind.

6.3 Mitwirkungshandlungen des Kunden, die vereinbart oder erforderlich sind, nimmt der Kunde stets auf eigene Kosten vor.

## § 7 Termine und Fristen

7.1 Termine oder Fristen können verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden.

7.2 Ist für die Dienstleistung der Auftragnehmerin die Mitwirkung des Kunden erforderlich oder gemäß dem jeweiligen Projektvertrag vereinbart und erbringt dieser seine Mitwirkung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Fristen, so verlängern sich Termine oder Fristen für die Auftragnehmerin um die Zeit, die der Kunde seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt.

7.3 Verzögerungen der Dienstleistung infolge von Veränderungen der Anforderungen des Kunden führen nicht zum Verzug der Auftragnehmerin, die Termine oder Fristen verlängern sich um eine der Veränderung angemessene Frist. Bei Änderungen oder Ergänzungen des Projektvertrags auf Wunsch des Kunden, die über einen geringfügigen Umfang hinausgehen, verlieren die Termine oder Fristen des ursprünglichen Vertragsgegenstands ihre Gültigkeit.

7.4 Falls die Auftragnehmerin die vereinbarten Termine und/oder Fristen nicht einhalten kann, hat der Kunde eine angemessene Nachfrist - beginnend vom Tage des Eingangs der schriftlichen Inverzugsetzung durch den Kunden, oder im Fall kalendermäßig bestimmter Termine und/oder Fristen mit deren Ablauf - zu gewähren. Liefert die Auftragnehmerin bis zum Ablauf der gesetzten Nachfrist nicht, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Von der Auftragnehmerin nicht zu vertretende Störungen im Geschäftsbetrieb der Auftragnehmerin sowie Fälle höherer Gewalt, die auf einem unvorhersehbaren, unvermeidbaren und unverschuldeten Ereignis beruhen, verlängern die Fristen und/oder Termine entsprechend.

Zum Rücktritt ist der Kunde in diesen Fällen nur berechtigt, wenn er nach Ablauf der vereinbarten Fristen und/oder Termine die Dienstleistung schriftlich anmahnt und diese dann nicht innerhalb einer zu setzenden angemessenen Nachfrist nach Eingang des Mahnschreibens des Kunden bei der Auftragnehmerin an den Kunden erfolgt. Im Falle kalendermäßig bestimmter Fristen und/oder Termine beginnt mit deren Ablauf die zu setzende Nachfrist.

## § 8 Vergütung

8.1 Alle vertraglich vereinbarten Preise sind Nettopreise. Soweit gesetzlich bestimmt, wird hierauf die zur Zeit der Dienstleistungserbringung gültige gesetzliche Umsatzsteuer erhoben. Diese wird von der Auftragnehmerin in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

8.2 Die Auftragnehmerin ist berechtigt angemessene Vorauszahlungen zu verlangen. Die Rechnung ist innerhalb von 14 Tagen ohne Abzüge fällig. Sofern nicht ausdrücklich eine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde, ist der Abzug von Skonto nicht erlaubt.

8.3 Bei Dienstleistungen, die auf Wunsch des Kunden außerhalb des Standortes der Auftragnehmerin erbracht werden, kann die Auftragnehmerin Reisekosten geltend machen. Dies erfolgt entsprechend der jeweils gültigen Reisekostenrichtlinie.

## § 9 Haftung und Schadensersatz

9.1 Die TechProtect GmbH verfügt über eine Betriebshaftpflichtversicherung. Der räumliche Geltungsbereich umfasst das gesamte geografische Europa.

9.2 Die Haftung der Auftragnehmerin aus dem zwischen ihr und dem Kunden bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines durch Fahrlässigkeit verursachten Schadens ist auf 1.000.000,00 EUR (in Worten: EURO eine Million) für Personen- und Sachschäden, auf

50.000,00 EUR (in Worten: EURO Fünfzigtausend) für Vermögensschäden je Schadensfall beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Schadensverursachung, ferner nicht für eine Haftung für schuldhaft verursachte Schäden wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person.

9.3 Soweit gesetzlich zulässig, haftet die Auftragnehmerin nicht für mittelbare Schäden, Mängelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn, es sei denn, der Auftragnehmerin fällt Vorsatz zur Last oder die Auftragnehmerin hätte eine Garantie übernommen.

9.4 Insgesamt haftet die Auftragnehmerin nur für solche Schäden, mit deren Eintritt bei Vertragsabschluss nach den bekannten Umständen vernünftigerweise zu rechnen war. Die Auftragnehmerin haftet nicht, soweit der Kunde aufgrund der Tätigkeiten der Auftragnehmerin unternehmerische Entscheidungen trifft, die dann ihrerseits einen Schaden verursachen.

### § 10 Verjährung

Ansprüche gegen die Auftragnehmerin, ihre Tochtergesellschaften und anderweitig verbundene Unternehmen, ihre Mitarbeiter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verjähren binnen eines Jahres ab gesetzlichem Verjährungsbeginn.

#### § 11 Nutzungs- und Verwertungsrechte

Der Kunde erhält an den vertragsgemäßen Dienstleistungen der Auftragnehmerin ein begrenztes und nicht übertragbares Nutzungsrecht. Er darf die Ergebnisse der von der Auftragnehmerin unter dem Vertrag erbrachten Dienstleistungen nur für eigene interne betriebliche Zwecke verwenden und sie ohne vorherige schriftliche Einwilligung der Auftragnehmerin weder an Dritte weitergeben noch veröffentlichen. Sämtliche darüber hinausgehende Nutzungs- und Verwertungsrechte verbleiben bei der Auftragnehmerin. Die Auftragnehmerin ist befugt, die Marke oder das für die geschäftliche Bezeichnung identische Zeichen sowie Rezessionen des Kunden für Werbezwecke zu benutzen.

## § 12 Vertraulichkeit

12.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich wechselseitig, alle im Rahmen der Vertragserfüllung sowie bei Gelegenheit der Zusammenarbeit erlangten Kenntnisse von vertraulichen Informationen und Betriebsgeheimnissen des jeweils anderen Vertragspartners vertraulich zu behandeln und während der Dauer sowie nach Beendigung des Vertrages ohne die vorherige schriftliche Einwilligung der betroffenen Partei nicht zu verwerten oder zu nutzen oder Dritten zugänglich zu machen. Eine Nutzung dieser Informationen ist allein auf den Gebrauch für die Durchführung dieses Vertrages nebst der zwischen den Vertragsparteien bestehenden Einzelverträge beschränkt.

12.2 Die Geheimhaltungspflicht findet keine Anwendung auf vertrauliche Informationen und Betriebsgeheimnisse.

- (a) die im Zeitpunkt der Offenbarung bereits offenkundig waren oder danach öffentlich bekannt werden, ohne dass eine Nichtbeachtung der vorstehenden Bestimmungen hierfür mitursächlich ist,
- von einer Vertragspartei ausdrücklich auf einer nichtvertraulichen Grundlage offenbart werden.
- sich bereits vor der Offenbarung in rechtmäßigem Besitz der anderen Vertragspartei befanden, oder
- ihr nachfolgend von einem Dritten ohne Verletzung einer Geheimhaltungspflicht offenbart werden.
- 12.3 Die Vertragsparteien werden ihre Mitarbeiter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen entsprechend verpflichten.

12.4 Die oben beschriebenen Verpflichtungen bleiben für beide Vertragsparteien auch nach Beendigung des Vertrages für weitere zwei (2) Jahre nach seiner Beendigung bestehen.

12.5 Vertrauliche Unterlagen bleiben Eigentum derjenigen Partei, die diese Unterlagen dem Vertragspartner zur Verfügung gestellt hat. Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei Beendigung des Vertrages, unverzüglich nach Aufforderung durch den Vertragspartner, die erhaltenen Unterlagen einschließlich gefertigter Kopien zurück zu gewähren.

## § 13 Datenschutz

13.1 Alle Kundendaten werden ausschließlich zur Abwicklung von Dienstleistungs- und Beratungsaufträgen gespeichert und verwendet. Der Kunde erklärt sich ausdrücklich

mit der Verwendung und Speicherung im vorbenannten Sinne einverstanden.

Die Auftragnehmerin stellt im zumutbaren Umfang sicher, dass die Daten vertraulich behandelt werden und nicht für unbefugte Dritte zugänglich sind. Dabei gelten mit der Auftragnehmerin verbundenen Unternehmen nicht als Dritte.

13.2 Weitere Informationen über Art, Umfang, Ort und Zweck der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der erforderlichen personenbezogenen Daten durch die Arbeitnehmerin finden sich in der Datenschutzerklärung.

13.3 Sollte der Kunde die Auftragnehmerin mit der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten Dritter beauftragen, so ist der Kunde die verantwortliche Stelle und die Auftragnehmerin verarbeitet die Daten im Auftrag gemäß § 28 DSGVO.

## § 14 Vertragslaufzeit und Vertragsbeendigung

14.1 Der Vertrag wird für die im jeweiligen Einzelvertrag vereinbarte Laufzeit geschlossen. Ist keine Laufzeit vereinbart, so wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen.

14.2 Auf unbestimmte Zeit geschlossene Verträge können von jeder Vertragspartei ordentlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Quartals gekündigt werden. Außerordentlich kann ein auf unbestimmte Zeit geschlossener Vertrag nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.

14.3 Befristete Verträge können vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn eine Partei ihre jeweils wesentlichen Vertragspflichten auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht erfüllt

14.4 Die Kündigung ist schriftlich an den jeweils im Einzelvertrag bestimmten Projektleiter oder an die Gesellschaft zu richten.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der TechProtect GmbH

-nachfolgend "Auftragnehmerin" genannt-

Stand: Juli 2021



14.5 Bei einer Kündigung aus wichtigem Grund sind die bis dahin erbrachten Dienstleistungen wie vertraglich vereinbart zu vergüten.

14.6 Bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses werden im Falle eines pauschal vereinbarten Entgelts die bis zum Zeitpunkt der Beendigung bereits erbrachten Dienstleistungen der Auftragnehmerin nach Aufwand auf Stundenbasis vom Kunden vergütet. Der zu vergütende Betrag übersteigt dabei das ursprünglich vereinbarte pauschale Entgelt nicht.

### § 15 Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

15.1 Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, es sei denn sie beruhen auf einer ausdrücklichen und individuellen Vertragsabrede.

15.2 Die Änderung von und/oder Ergänzung zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen müssen sich auf die betreffenden Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen heziehen

15.3 Die Auftragnehmerin behält sich vor, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit unter Wahrung einer angemessenen Ankündigungsfrist von mindestens sechs Wochen zu ändern und/ oder zu ergänzen. Die Ankündigung erfolgt gegenüber dem Kunden schriftlich oder per E-Mail.

Widerspricht der Kunde nicht innerhalb von sechs Wochen nach Ankündigung, so gelten nach § 308 Nr. 5a BGB die abgeänderten Geschäftsbedingungen als angenommen. In der Ankündigung der Änderung wird der Kunde gesondert auf die Bedeutung der Sechswochenfrist hingewiesen.

## § 16 Schlussbestimmungen

16.1 Der jeweilige Einzelvertrag und diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten die vollständigen Vereinbarungen über den Vertragsgegenstand zwischen den Parteien. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

16.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

16.3 Gerichtsstand für alle entstehenden Streitigkeiten im Rahmen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/ oder des jeweiligen Einzelvertrages ist Stuttgart.

16.4 Sollten Teile des jeweiligen Einzelvertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder unwirksam werden, so werden die übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.